

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.887), hat der Rat der Gemeinde Titz mit Beschluss vom 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.465.173	EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.594.109	EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.364.978	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.496.572	EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.287.172	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.247.610	EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.042.000	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	920.000	EURO

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**1.000.000 EURO**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

**1.128.936 EURO**

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**11.000.000 EURO**

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440	v.H.

#### § 7

entfällt

#### § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO als Einzelmaßnahmen darzustellen.

#### § 9

(1) Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgetregeln aufgestellt:

- a) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.
- b) Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sowie 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) werden teilplanübergreifend in die Verantwortung der jeweiligen Produktverantwortlichen als Budget bereitgestellt.

- c) Die Transferaufwendungen/-auszahlungen der Kontengruppe 53/73 aller in der Verantwortung der Produktverantwortlichen stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Die Konten der Kontengruppe 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) werden zu einem Budget verbunden.
- e) Gemäß § 15 GemHVO gelten die Budgetvorgaben nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
- f) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung der Produktverantwortlichen stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 40/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der jeweiligen Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach Freigabe durch den Kämmerer.

(3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen, insbesondere dann, wenn abzusehen ist, dass wesentlich ergebnisverschlechternde Ereignisse das geplante Ergebnis der Haushaltsplanung gefährdet.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Titz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 02. Februar 2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 (4) GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeine Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 12. Februar 2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 (2) GO NRW während der Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 24, Landstraße 4, 52445 Titz öffentlich aus, und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 02. März 2015



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

angeheftet  
am. 02.03.15 *les*

abgenommen  
am.....